

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde Herz-Jesu in Lünen-Mitte hat mit Beschluss vom 02. März 2016 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 02. März 2016 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01. Januar 2006 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren
Größe 1,25 m x 1,25 m (muss gepflegt werden) | 400,00 € |
| b) Reihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 2.550,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit | 1.070,00 € |
| d) Urnenreihengrabstätten auf einem Sonderfeld
ohne Gestaltungsmöglichkeit | 1.500,00 € |

2. Wahlgrabstätte

- | | |
|--|------------|
| a) Wahlgrabstätte bestehend aus 1 Grabstelle | 1.700,00 € |
| b) Wahlgrabstätten bestehend aus 2 Grabstellen | 3.400,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte zulässig für 2 Urnen | 970,00 € |
| d) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte
(mindestens 450 € oder Verlängerung) | 450,00 € |

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

4. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt 1/30 € der Nacherwerbsgebühr der Wahlgrabstätte /der Urnenwahlgrabstätte für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Gebühr für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung | 3,00 € |
| 2. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals | 52,00 € |

III. Gebühren für die Bestattung

Die Bestattungskosten (Ausheben des Grabes und Herrichten des Grabes nach der Beisetzung usw.) werden direkt mit dem Friedhofsgärtner Garten- u. Landschaftsbau Heinz J. Schulte GmbH, Preußenstraße 167, 44532 Lünen abgerechnet.

IV. Gebühren für Ausgrabung und Umbettung

Siehe Abschnitt III.

V. Friedhofsunterhaltungsgebühr

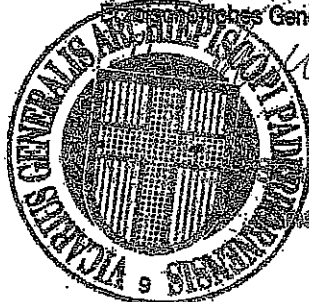
1. Bei den Reihengrabstätten, den Urnenreihengrabstätten und den Grabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeiten ist diese Gebühr in der Grabnutzungsgebühr mit 200,00 € enthalten.
2. Bei Wahlgrabstätten je Jahr und je Grabstelle 200,00 €.
Diese Gebühr ist ebenfalls in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

Lünen, 02. März 2016
Ort, Datum



Tu. [Signature] Vorsitzender
[Signature] Mitglied
Heinrich Inger Mitglied

Kirchenaufsichtlich genehmigt
Paderborn, den 01. Juni 2016
Az.: 61.5.1744-15-2177
Diözesanes Generalvikariat



Kirchenaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 20. Juni 2016
Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

